

§ 1 Bgld. AdWidL

Bgld. AdWidL3 - Ausschreibung der Wahl in die Burgenländische Landwirtschaftskammer

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Als Wahltag wird der 6. März 1988 festgesetzt. Als Stichtag für die Eintragung in die Wählerverzeichnisse wird der 14. Dezember 1987 bestimmt.

Für die Wahl in die Landwirtschaftskammer besteht Wahlpflicht.

In Kraft seit 15.12.1987 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at